

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 20 (1928)
Heft: 12

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

orientiert sein. Seine Arbeit ist übrigens Prof. Laur vor der Drucklegung unterbreitet worden, so dass Unrichtigkeiten darin wohl nicht enthalten sind, obschon damit nicht gesagt ist, dass Prof. Laur mit der Auffassung von Dr. Notz vollständig einig gehe. Selbstverständlich soll nur die wirklich geleistete landwirtschaftliche Arbeit zur Berechnung des Lohnanspruchs herangezogen werden. Allein Dr. Notz stellt im Gegensatz zur Erwiderung des Bauernsekretariates fest: «Eine eigentliche Arbeitskontrolle wird in den Buchhaltungsbetrieben, mit Ausnahme der fünf Grossbetriebe mit doppelter Buchhaltung, nicht geführt», und er erklärt, dass es daher nicht möglich sei, die wirkliche Zahl der vollen Arbeitstage zuverlässig zu bestimmen.

3. Auch in bezug auf die Einschätzung der landwirtschaftlichen Kaufkraft stützen wir uns auf die eingehenden Untersuchungen von Dr. Notz. Die Ausführungen des Herrn Zaugg sind übrigens eine Bestätigung dafür. Der Zuschlag für die Wohnungsmiete müsste noch höher angesetzt werden als wie dies von Dr. Notz geschieht; man brauchte nur festzustellen, wieviele Arbeiter mit 600 Franken Mietzins auskommen können.

Dass bei der Hinzurechnung der Steuern zum landwirtschaftlichen Einkommen nur die Einkommenssteuer zu berücksichtigen wäre, ist richtig, doch ist es wiederum irreführend, die Erwerbssteuer, die der Landwirt zu bezahlen hat, ohne weiteres mit derjenigen des unselbständig erwerbenden Arbeiters zu vergleichen, denn der Industriearbeiter, dessen Einkommen auf Grund des Lohnausweises auf den Franken genau festgestellt wird, wird ungleich stärker belastet als der Bauer mit seinem niedrigen Nominaleinkommen, das zudem viel schwieriger zu erfassen ist.

4. Dass wir die Zahlen über das landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb noch als die brauchbarsten in der Statistik des Bauernsekretariates bezeichnet haben, ist kein Widerspruch zu unseren übrigen Ausführungen, denn diese richten sich ja in erster Linie gegen die Art der Ermittlung des Arbeitsverdienstes pro Arbeitskraft. Und dass wir mit dem Urteil, diese Zahlen seien am brauchbarsten (oder hätten wir sagen sollen, am wenigsten unbrauchbar?), noch nicht anerkannt haben, dass sie ohne weiteres stichhaltig sind, braucht nicht besonders betont zu werden.

*

Wir haben auch nach Prüfung der Einwände des Bauernsekretariates von unseren Darlegungen im letzten Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» nichts zurückzunehmen. Wir wiederholen nochmals, dass auch nach den an den Rentabilitätsberechnungen des Bauernsekretariates angebrachten Korrekturen das Einkommen von Industriearbeiter und Landwirt noch nicht genau vergleichbar ist, wenn auch zweifellos viel eher als unter Verwendung der Brugger Zahlen. Uns lag vor allem daran, zu zeigen, dass mit der möglichst undurchsichtig gemachten Zahlenakrobatik, wie sie von Brugg aus etwa getrieben wird, allerlei bewiesen werden kann.

Arbeitsrecht.

Geschützter Streikvertrag.

Ein interessanter Entscheid ist durch das aargauische Obergericht gefällt worden, den wir hier kurz zusammengefasst unsern Lesern zur Kenntnis bringen:

Ein am Schreinerstreik beteiligter Kollege hatte unter dem Druck eines bürgerlichen Herrn — dieser hatte ihm vor Jahren ein Darlehen gewährt und drohte nun mit der Kündigung — in der elften Streikwoche die Arbeit auf-

genommen. Daraufhin machte der Bau- und Holzarbeiterverband die Forderung auf Rückzahlung der Streikunterstützung und Bezahlung der Konventionalstrafe im Betrage von 669 Franken geltend.

Die Sache kam vor das aargauische Obergericht. Der Vertreter des Beklagten machte geltend, dass die Streikverpflichtung widerrechtlich sei, dass sie gegen die guten Sitten, gegen das Recht der Persönlichkeit verstosse, dass ferner der Streik ohne Kündigung ausgelöst worden sei und eine widerrechtliche Handlung bedeute.

Das Obergericht ging von folgenden Erwägungen aus: Nach der Praxis des Bundesgerichts sei der von einer Mehrheit durchgeführte Abbruch wirtschaftlicher Beziehungen durch gemeinsame Arbeitsniederlegung ein erlaubtes gewerbliches Kampfmittel und an sich nicht widerrechtlich deshalb etwa, weil er ökonomische Interessen beeinträchtige oder die wirtschaftliche Freiheit des sich Verpflichtenden nach gewissen Richtungen oder auf bestimmte Zeit binde.

Als sittenwidrig müsste angesehen werden, wenn der Eingriff in die Interessensphäre des betreffenden Kollegen in offenbarem Missverhältnis zu dem vom Verband angestrebten Vorteil stehe oder geeignet sei, die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz herbeizuführen. Davon könne aber mit Bezug auf die Streikverpflichtung keine Rede sein, da sie aus freien Stücken eingegangen wurde und eine Bindung nur hinsichtlich der bestreikten Betriebe im Gefolge hatte.

Für die Gewinnung des betreffenden Kollegen zum Streik habe man keinerlei Zwangsmassnahmen gebraucht. Dass die Rückforderung der bezahlten Unterstützungsgelder im Falle des Streikbruchs moralwidrig sei oder Persönlichkeitsrechte verletze, sei nicht einzusehen. Die Streikunterstützung werde ja gerade gewährt, um dem Arbeiter die Durchführung der Arbeitseinstellung und die damit angestrebte Verbesserung der ökonomischen Lage zu ermöglichen, so dass die Pflicht zur Rückerstattung im Falle des Vertragsbruches nicht unbillig erscheine.

Diesen Erwägungen gemäss wurde der Streikbrecher verurteilt, dem Bau- und Holzarbeiterverband den geforderten Betrag, der sich mit den seither entstandenen Mehrkosten auf Fr. 734.40 beläuft, zu bezahlen.

Arbeiterbildung.

Feier zum Andenken an Liebknecht und Rosa Luxemburg.

Am 15. Januar 1929 sind 10 Jahre verflossen, seit Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg von der Soldateska meuchlings ermordet wurden. Beide haben Aussergewöhnliches geleistet im Dienste des Proletariats; man braucht sich nur zu erinnern, dass Liebknecht schon im Dezember 1914 gegen die Kriegskredite stimmte und dass er jahrelang als einziger im Reichstag den Kampf gegen den Krieg führte, und man vergegenwärtige sich die ungeheuren Leiden, die diese beiden von der ganzen Welt, selbst von ihren Klassen-genossen Verfolgten durchzumachen hatten. Sie konnten ihrer Ueberzeugung treu bleiben, weil sie Menschen von aussergewöhnlicher Willenskraft waren. Wir haben nicht viele solche Menschen in unserer Bewegung, und wir haben daher Anlass, ihrer zu gedenken, auch über die Schranken der Meinungsverschiedenheiten hinweg, die sie in der letzten Zeit ihres Lebens von unserer Bewegung getrennt haben.

In der Annahme, unsere Arbeiterbildungsausschüsse oder Jugendorganisationen werden gerne eine Erinnerungsfeier begehen zu Ehren der beiden grossen Revolutionäre, veröffentlichen wir ein Programm einer solchen Feier,